

Mitwirkung zur Sünde gegen das Leben

Von François Reckinger, Geseke

(In: Kirche heute 13, 3/2006, 16-18)

In KIRCHE *heute* 4/2002, S. 20f., war ein Brief an Weihbischof Laun abgedruckt, in dem ein Geschäftsstellenleiter einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse berichtet, wie er sich nach langem inneren Ringen dazu entschlossen habe, keine Bescheinigungen über die Kostenübernahme für Abtreibungen mehr zu unterschreiben oder sie von seinen Mitarbeitern unterschreiben zu lassen. Anschließend bat er den Weihbischof, zu der damit aufgeworfenen Frage aus der Sicht der Moraltheologie Stellung zu beziehen – obwohl er, wie er sagte, sie für sich selbst schon beantwortet hätte.

Diese Veröffentlichung zeigt, wie notwendig es ist, die Frage der Mitwirkung zum Bösen nicht nur in theologischen Fachschriften, sondern auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens zu besprechen, sie im Sinne Gottes zu beantworten und – dem Beispiel des Geschäftsstellenleiters folgend – die praktischen Konsequenzen daraus zu ziehen.

Zurückstecken der Moraltheologie

Was die Theologie begriff, ist ein erstaunliches Phänomen zu beobachten: Die seit den sechziger Jahren tonangebende Moraltheologie von Bernhard Häring¹ enthält 20 Seiten zu diesem Thema (II, 458-477), mit weitgehend sehr konkreten Beispielen zu gut 20 verschiedenen, zumeist beruflichen Tätigkeiten, die in durchweg überzeugender Weise beurteilt werden. In der vollständig überarbeiteten Neuauflage von 1979-81 dagegen² sind es nur noch 7 Seiten (457-463), und von den ehemals gut 20 Tätigkeiten ist nur knapp die Hälfte erhalten geblieben.

Im „Lexikon der christlichen Moral“ von 1976³ finden sich dazu nur eineinhalb Spalten (1060f.), im Nachfolgewerk „Neues Lexikon der christlichen Moral“ von 1990⁴ zwar ca. 5 Seiten (507-511), jedoch ohne jegliche griffige und orientierende Aussage. Im Gegensatz zur 2. Auflage des „Lexikon für Theologie und Kirche“⁵ erwähnt die aktuelle 3. Auflage das Stichwort überhaupt nicht⁶. Wenn man bedenkt, wie sehr sich die Situationen, in denen Menschen zur Mitwirkung bei sündhaften Handlungen gedrängt werden, seit Mitte des 20. Jh.s nicht verringert, sondern vermehrt haben, ist ein solches Zurückstecken kaum anders denn als eine Kapitulation zu verstehen. Hier ist eine Neubesinnung erforderlich.

Worum es letztlich geht

Zunächst ist diese Problemanzeige an die Adresse der Moraltheologen gerichtet, damit sie diese Frage vorrangig behandeln und brauchbare Wegweisung dazu im Geiste Jesu vorlegen; und gleichzeitig als Ersuchen an unsere Bischöfe, damit sie dieselbe Frage mit uns Priestern beraten und anschließend richtungweisende Worte dazu sagen und schreiben: in welchen Lebensbereichen sündhafte Mitwirkung am häufigsten vorkommt, wie die wichtigsten der unterschiedlichen Situationen zu beurteilen sind und in welcher Art von Fällen öffentlich bekannte schwere Sünde vorliegt.

Wenn der Sachverhalt offenkundig ist, hat dies zur Folge, dass Täter und ggf. Mittäter, die ihr Verhalten nach Mahnung nicht ändern wollen, vom Kommunionempfang auszuschließen sind. Eine derartige Maßnahme hebt das Problem und die Dringlichkeit entsprechender pastoraler Reaktion ins Bewusstsein. Sie darf nicht nur unter dem Aspekt von Strenge oder Barmherzigkeit betrachtet werden, vielmehr ist sie als stärkende Hilfe sowohl für den Betroffenen als auch für alle Gläubigen zu verstehen. Ähnlich sehen die Bischöfe der Niederlande ihre kürzlich veröffentlichte Anweisung, mit der sie klarstellen, dass jemand, der sich für den Tod durch aktive Euthanasie entscheidet, nicht kirchlich beerdigt werden kann.

Ein Ausschluss vom Kommunionempfang als pastorale Maßnahme braucht von den Hirten nicht erstmals angeordnet oder gar überhaupt erst genehmigt zu werden. Denn sie ist entsprechend der gesamten Tradition bereits angeordnet durch Canon 915 des „Codex des Kanonischen Rechtes“, der bestimmt, dass Personen, „die hartnäckig in einer offenkundigen schweren Sünde verharren“, zur Kommunion nicht *zugelassen* werden dürfen. Es geht hier nicht nur darum, dass die Betroffenen von sich aus auf deren Empfang verzichten müssten. Das wäre auch der Fall bei geheimen, nur ihnen selbst bekannten schweren Sünden: davon handelt der folgende Canon 916. Durch Canon 915 werden Bischöfe, Priester und Diakone (und in Abhängigkeit vom jeweils zuständigen Priester auch die Laien-Kommunionhelfer) in die Pflicht genommen, offenkundige schwere Sünder nach vergeblicher Mahnung nicht länger zum Empfang zuzulassen.

Durch Nichtbeachtung dieser pastoralen Pflicht wird die Heiligkeit der Kirche verletzt, ihre Glaubwürdigkeit erschüttert und die Botschaft, die sie zu verkünden hat, verdunkelt. Es entsteht der Anschein des Sich-Arrangierens mit dem Bösen. Dadurch sammeln wir, nach den ideal gedachten Schuldbekennnissen des Jahres 2000, neue Vergehen und schuldbare Unterlassungen, die unsere Nachfahren etwa im Jahr 2100 zu bekennen haben werden, falls sie eine solche Praxis von Schuldbekennnis fortzuführen gedenken sollten.

Arten und Grade der Mitwirkung

Die herkömmliche Moraltheologie unterscheidet zu Recht zwei Arten von Mitwirkung: *Formelle Mitwirkung* ist dann gegeben, wenn der Mittäter die sündhafte Absicht des Haupttäters teilt. Eine solche Mitwirkung kann naturgemäß nie erlaubt sein.

Andernfalls spricht man von bloß *materieller* Mitwirkung. Auch diese kann nie erlaubt sein, wenn sie in einer Handlung besteht, die *in sich selbst immer Sünde* ist. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn jemand bei einer Abtreibung zwar ungerne, aber immerhin auf Anweisung doch einen Teil der Abtreibungshandlung durchführt.

Anders ist es dagegen, wenn die Mitwirkung darin besteht, Nebendienste zu leisten, die *in sich moralisch wertneutral* sind, wie etwa „die Vorbereitung der chirurgischen Instrumente oder die medizinische Versorgung einer Frau nach einer Abtreibung“. Diese beiden Beispiele nennt Hörmann⁷. Was die Instrumente betrifft, wäre aber wohl hinzuzufügen, dass das Gesagte nur gilt, falls es sich um Instrumente handelt, die auch für sittlich einwandfreie Operationen benutzbar sind. Sind sie ausschließlich für Abtreibungen zu gebrauchen, ist ihre Bereitstellung wohl als unmittelbare materielle Mitwirkung anzusehen, die nie erlaubt sein kann⁸.

Das andere von Häring genannte Beispiel, die nachfolgende medizinische Versorgung einer Frau, die eine Abtreibung hat durchführen lassen, ist ein

eindeutiger Fall *entfernterer* materieller Mitwirkung. Eine solche ist aus entsprechend wichtigen Gründen sittlich erlaubt. Derartige Gründe können im erwähnten Fall sein: die Gefahr, als Folge einer Weigerung den Arbeitsplatz zu verlieren; oder die Chance, zu Abtreibungspatientinnen eine persönliche Beziehung aufzubauen, um ihnen ggf. im Post-Abortion-Syndrom (PAS) beizustehen und ihnen Hilfe anzubieten, um durch Reue und Buße bei Gott Vergebung zu finden.

Eindeutiger als die Bereitung und Darreichung der Instrumente, aber offenbar zu Recht beurteilt Häring den Verkauf von Mitteln, die nur der Abtreibung dienen können, durch Besitzer und Leiter von Apotheken sowie durch deren qualifizierte Angestellte als in jedem Fall unerlaubt, während es sich bei Verpackern und Kassierern um entferntere materielle Mitwirkung handeln würde, die wie oben gesagt zu beurteilen ist⁹. Mittel, die nur zur Abtreibung dienen, sind vor allem die sog. Abtreibungsspiel (Mifegyne), aber auch die frühabtreibenden Pessare (Spiralen) und die „Pille danach“.

Weite Verzweigung

Dasselbe ist dann aber auch hinsichtlich des eingangs genannten Beispiels zu sagen: Der Krankenkassen-Filialleiter hatte mit seiner Entscheidung unbedingt Recht: Die Finanzierung einer Tötung ist unmittelbare Mitwirkung und daher niemals erlaubt. „Sie lassen Ihre Schwiegermutter umbringen, ich bezahle nur den Killer“, so kann sich niemand herausreden. Ähnlich erscheint aber auch die Situation eines Krankenhausleiters und seiner engeren Mitarbeiter, wenn sie Gynäkologen und Chirurgen suchen, die bereit sind, Abtreibungen durchzuführen; und die von Krankenhausangestellten, die Abtreibungsmittel und -instrumente besorgen. Dieselbe Art von Mitwirkung leisten Unternehmer, Angestellte und Vertreter der Pharmaindustrie, die derartige Produkte herstellen und vertreiben; ebenso Staatsbeamte, die dafür sorgen, dass der „Bedarf“ an Krankenhäusern mit Angebot der Abtreibung gedeckt ist. Von daher wird deutlich: Wenn ein Staat die Tötung von ungeborenen Kindern nicht nur für straffrei erklärt, sondern sich selbst an dem Vergehen beteiligt, wuchert und verzweigt sich die Krake der Verführung zur Mitwirkung in die verschiedensten Berufssparten hinein. Dasselbe gilt von der aktiven Euthanasie und der verbrauchenden Embryonenforschung, dort wo auch diese beiden Tötungsarten „legalisiert“ sind.

Was tun?

Die wichtigsten unterschiedlichen Situationen der Mitwirkung, die sich daraus ergeben, sollten wie gesagt von Moraltheologen im Blick auf die geltende kirchliche Lehre untersucht und beurteilt werden. Gestützt auf eine solche Vorarbeit sollten die Bischöfe und wir Priester in Verkündigung und Seelsorge den uns Anvertrauten hinsichtlich der entsprechenden moralischen Pflichten klaren Wein einschenken. Gleichzeitig aber müssten wir an Beispielen aufzeigen können, wie Menschen von heute versuchen, diese Pflichten zu erfüllen. Um derartige Beispiele zu sammeln, lade ich Ärzte, Apotheker, medizinische Mitarbeiter, Krankenhausleiter und -angestellte, Verwaltungsbeamte und alle anderen, die zur Mitwirkung bei Abtreibungen aufgefordert oder veranlasst worden sind und eine solche verweigert haben, ein, mir mitzuteilen, wie sie diese Weigerung formuliert und vorgebracht haben und welche berufliche, gesellschaftliche oder familiäre Konsequenzen das für sie gehabt hat. Zugesichert wird, dass von keinem der berichteten Beispiele unter

Angabe von Namen, Ort oder genauer Bezeichnung der jeweiligen Institution Gebrauch gemacht wird. Dasselbe gilt für Forscher im Bereich der Humangenetik, die jegliche Mitwirkung verweigern, wo verbrauchende Embryonenforschung im Spiel ist.

Lesern, die von guten Bekannten wissen, dass diese sich in einer der genannten Situationen befinden, wäre ich dankbar, wenn sie die Einladung an die Betreffenden weiterleiten wollten.

Entsprechende Mitteilungen bitte an mich; per E-Mail unter: email@f-reckinger.de.

Das Gesetz Christi. Moraltheologie, 3 Bde., Freiburg i. Br. ⁸1967.

Frei in Christus, 3 Bde., Freiburg i. Br. 1979-81; aktualisierte Sonderausgabe 1989.

Lexikon der christlichen Moral, hg. von K. Hörmann, Innsbruck 1976.

Neues Lexikon der christlichen Moral, hg. von H. Rotter und G. Virt, Innsbruck 1990.

II, 1962, 503-505.

Anderweitige kritische Beobachtungen zu dieser Auflage: F. Reckinger, Defizient und irreführend. Die Themen Wunder und Parapsychologie im Lexikon für Theologie und Kirche, in: Forum Katholische Theologie 18, 2002, 66-77.

Mithilfe (zur Sünde): wie Anm. 3, 1060.

So auf jeden Fall beurteilt Häring die *Darreichung* von derartigen Instrumenten (1967; wie Anm. 1, 469), in der er allerdings, unabhängig von der inneren Absicht, *formelle* Mitwirkung gegeben sieht. Logischer erscheint mir, von unmittelbarer materieller Mitwirkung zu sprechen. Aber das praktische Ergebnis – Unerlaubtheit in jedem Fall – bleibt sich gleich.

1967 (wie Anm. 1): 466-468; 1980/1989 (wie Anm. 2): 462.